



Bekanntmachung

der Genehmigung für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 5. Erweiterung“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 4. Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hat mit Beschluss vom 20.04.2023 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 5. Erweiterung“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 4. Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 07.06.2023, Nr. 43-610-18-051, hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 5. Erweiterung“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 4. Erweiterung“ genehmigt.

Der Beschluss und diese Genehmigung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 5. Erweiterung“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Allgemeines Wohngebiet Seubersdorf Süd 4. Erweiterung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Rathaus, Schulstraße 4, Zimmer Nr. 009, vertretungsweise Zimmer 010**, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

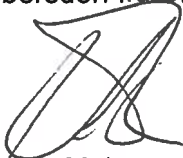
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seubersdorf i.d.OPf., den 21. Juni 2023



Thomas Meier
2. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am	23.06.2023
abgenommen am	25.07.2023

Die Bekanntmachung steht auch online unter www.seubersdorf.de zur Verfügung.